

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

(1) ¹Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. ²Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;
3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5 000 Besucher fassen.

(2) ¹Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. für Sitzplätze an Tischen: | ein Besucher je m ² Grundfläche des Versammlungsraumes, |
| 2. für Sitzplätze in Reihen: | zwei Besucher je m ² Grundfläche des Versammlungsraumes, |
| 3. für Stehplätze auf Stufenreihen: | zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe, |
| 4. bei Ausstellungsräumen: | ein Besucher je m ² Grundfläche des Versammlungsraumes; |

für sonstige Stehplätze sind mindestens zwei Besucher je m² Grundfläche anzusetzen. ²Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. ³Für Versammlungsstätten im Freien, für Freisportanlagen und für Sportstadien gelten Satz 1 Nummer 1 bis 3, Halbsatz 2 und Satz 2 entsprechend.

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

- 1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,**
- 2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,**
- 3. Ausstellungsräume in Museen,**
- 4. Fliegende Bauten.**

(4) ¹Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. ²Die Erleichterungen des § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 MBO sind nicht anzuwenden.

		Übersicht	
	Rn.		Rn.
1.	Definition der Versammlungsstätten in der Musterbauordnung	3.4	Vorübergehende Nutzung baulicher Anlagen als Versammlungsstätte
	1		65
2.	Änderungen und Abweichungen auf Landesebene	4.	Bedeutung der Bemessungsformel
	7		72
3.	Anwendungsbereich	5.	Bemessung nach der Anzahl der Besucher
	10		76
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen	6.	Einschränkungen des Anwendungsbereichs, Ausnahmen . . .
	16		90
3.2	Versammlungsstätten im Freien nach MVStättVO 2014	6.1	Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind
	24		91
3.2.1	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen	6.2	Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen .
	42		101
3.2.2	Freisportanlagen und Sportstadien	6.3	Ausstellungsräume in Museen
	47		102
3.3	Versammlungsstätten im Freien nach MVStättV 2005 . . .	6.4	Fliegende Bauten
	55		103
		7.	Besondere Brandschutzanforderungen an Bauteile
			117

1. Definition der Versammlungsstätten in der Musterbauordnung

- 1** Die Fachkommission Bauaufsicht hat im Jahr 2012 die gesetzliche Definition der „Versammlungsstätten im Freien“ in § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO 2002 geändert.

Die Musterbauordnung definiert die Versammlungsstätten wie folgt: 2

MBO 2002	MBO 2012
(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: ...	(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: ...
7. Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	7. Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,	b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,

Diese neue gesetzliche Definition wurde von den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als § 2 Absatz 4 Nummer 7 in die jeweilige die Bauordnung übernommen und regelt dort nun landesrechtlich verbindlich, welche Versammlungsstätten Sonderbauten sind, auf die die dem § 51 MBO entsprechende landesrechtliche Regelung anzuwenden ist. 3

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 8. Juni 2016 (GVBl Nr. 9-2016 S. 369) die Legaldefinition der Versammlungsstätten in den § 51 Absatz 2 Nummer 7 an die Legaldefinition der MBO angepasst. 4

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen neuen Bauordnung die Sonderbauten in § 50 Absatz 2 Nummer 6 BauO NRW 2018 abschließend legaldefiniert, ist dabei von der Definition des § 2 Absatz 4 Nummer 7 MBO abgewichen und zählt Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen auch ohne Tribünen zu den Sonderbauten. 5

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind der Systematik der MBO bisher nicht gefolgt und definieren den Begriff Sonderbauten nicht legal, sondern weiterhin als unbestimmten Rechtsbegriff, 6

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

unter den beispielhaft alle Versammlungsstätten fallen.¹ Allerdings hat das Land Rheinland-Pfalz in der Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018 (GVBl. 2018, 29) die Definition des § 1 Absatz 1 MVStättVO für Versammlungsstätten im Freien übernommen.

2. Änderungen und Abweichungen auf Landesebene

- 7 Der Anwendungsbereich der **MVStättVO** ist in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 jedoch nicht mit der Definition des § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO identisch, sondern gliedert die Versammlungsstätten im Freien in solche mit Szenenflächen und Sportanlagen auf.
- 8 Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein haben den Anwendungsbereich der MVStättVO in ihre landesrechtliche Verordnung übernommen.

MVStättV 2002/2005	MVStättVO 2014
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
(1) ¹ Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von	(1) ¹ Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von
1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. ² Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;	1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. ² Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;	2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;
3. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen.	3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5 000 Besucher fassen.

¹ Baden-Württemberg in § 38 Absatz 2 Nummer 7 LBO. Rheinland-Pfalz in § 50 Absatz 2 Nummer 3 LBauO.

Die Länder Hamburg, Niedersachsen und Saarland haben den Anwendungsbereich bisher noch entsprechend § 1 Absatz 1 MVStättV 2005 geregelt und nicht an die MVStättVO angepasst. Da diese Länder jedoch in ihren Bauordnungen die Legaldefinition des § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO übernommen haben, geht diese gesetzliche Regelung der davon abweichenden Fassung des Anwendungsbereichs in § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Landes-VStättV vor. 9

3. Anwendungsbereich

Wesentliches Merkmal aller Versammlungsstätten ist, dass sie für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen **bei Veranstaltungen** in baulichen Anlagen bestimmt sind. Bauliche Anlagen, die nicht für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmt sind, unterliegen unabhängig von ihrer Größe hingegen nicht den Bestimmungen der MVStättVO.² 10

Es gibt kleine und große Versammlungsstätten. Der MVStättVO sind jedoch erst die Versammlungsstätten unterworfen, bei denen es nach der Größe, der Eigenart der baulichen Anlage und der jeweiligen Nutzung sowie der damit verbundenen Gefahren gerechtfertigt erscheint. Die Versammlungsstätten, für die die Verordnung gilt, sind daher typisierend abgestuft nach ihrer Eigenart und der Zahl der Besucher. 11

Anwendungsbereich nach der MVStättVO 2014

In § 1 Absatz 1 und Absatz 3 MVStättVO wird geregelt, ab welcher Größe Versammlungsstätten den Vorschriften der Verordnung unterliegen und welche Typen von Versammlungsstätten vom Anwendungsbereich der MVStättVO ausgenommen sind. 12

Ob eine bauliche Anlage in den Anwendungsbereich der MVStättVO fällt, bestimmt sich nach zwei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen: 13

- Es muss sich um eine Versammlungsstätte handeln.
- Es muss der Schwellenwert überschritten sein.

Der Anwendungsbereich nach **Absatz 1** der MVStättVO unterscheidet zwei Gruppen von Versammlungsstätten: die Versammlungsstätten in Gebäuden und die Versammlungsstätten im Freien. Bei den Versammlungs- 14

² Vgl. hierzu mit weiteren Ausführungen Kommentierung zu § 2 Absatz 1.

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

stätten im Freien wird ferner zwischen den Freilichttheatern mit Szenenflächen, den Freisportanlagen und den Sportstadien unterschieden.

- 15 Da die Gefährdung durch Feuer und Rauch in Gebäuden wesentlich größer ist als im Freien, setzt die MVStättVO unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungsgrade der verschiedenen Arten von Versammlungsstätten verschiedene Besucherzahlen als Schwellenwert der Anwendung fest. Die Zahl der Besucher wird nach den Berechnungsformeln in Absatz 2 ermittelt.

Versammlungsstätten in Gebäuden	Versammlungsstätten im Freien	
	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und ortsfesten Tribünen	Freisportanlagen und Sportstadien mit ortsfesten Tribünen
> 200 Besucher	> 1 000 Besucher	> 5 000 Besucher

3.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen

- 16 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen unterliegen der Anwendung der MVStättVO, wenn die einzelnen Versammlungsräume jeweils mehr als 200 Besucher fassen. Die Zahl der Besucher wird grundsätzlich nach der Bemessungsformel in § 1 Absatz 2 ermittelt. Der Antragsteller kann mit seinen Angaben im Bauantrag jedoch abweichende maximale Besucherzahlen festlegen und so bestimmen, ob sein Bauvorhaben in den Anwendungsbereich der MVStättVO fällt.

Beispiel:

Aus den Bauvorlagen für den Betrieb einer Gaststätte geht hervor, dass die für Besucher zugänglich Fläche mehr als 300 m² beträgt, die Bestuhlungspläne hingegen weisen lediglich eine maximale Besucherzahl von bis zu 200 Besucherplätzen aus. Die Genehmigungsbehörde hat auf Grundlage des Bauantrags und der eingereichten Bauvorlagen zu entscheiden. Im Beispielsfall scheidet damit eine Anwendung der MVStättVO für das Bauvorhaben aus.

- 17 Unter Berücksichtigung der sich durch Absatz 2 Satz 1 ergebenden Einschränkung „soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anders ergibt“ gilt im Übrigen: Haben mehrere Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege, so ist der Anwendungsbereich auch dann eröffnet, wenn die Kapazität der Versammlungsräume insgesamt 200 Besucher übersteigt. Der Schwellenwert von 200 Besuchern gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Versammlungsstätte mit oder ohne Szenenfläche handelt.

- Der Begriff „**Besucher**“ entspricht im Wesentlichen dem Begriff „Zuschauer“ oder „Zuhörer“ und meint damit die an der Veranstaltung nur passiv beteiligten Personen. Personen, die über eine Eintrittskarte mit oder ohne Bezahlung Zutritt zur Veranstaltung haben, sind immer Besucher. 18
- Die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen, wie Veranstalter, Organisatoren, Darsteller, Orchestermitglieder, Ordnungsdienst, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, zählen nicht zu den Besuchern. Zeitweise an Veranstaltungen aktiv beteiligte Besucher, sogenannte „mitwirkende Zuschauer“, z. B. vorübergehend zur Mitwirkung an einem Zauberkunststück auf die Bühne geholte Zuschauer, sind nicht „Mitwirkende“ an der Veranstaltung, sondern bleiben „Besucher.“ 19
- Aus der weiter gefassten Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 sowie der Klarstellung in § 2 Absatz 3 folgt, dass auch Gaststätten mit mehr als 200 Besucherplätzen unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 fallen. 20
- Die Regelung der VStättVO 1978, wonach Kinos bereits ab 100 Besucherplätzen in den Anwendungsbereich der MVStättVO fallen, ist bereits mit Einführung der MVStättV 2002 fallen gelassen worden, da von den heute verwendeten Vorführtchniken nicht mehr die Brandgefahren ausgehen, wie von alten Zelluloid- oder Nitrofilmen. Kinos fallen daher ebenfalls erst ab 200 Besuchern unter den Anwendungsbereich der MVStättVO. 21
- Die frühere schärfere Regelung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 1. Alternative der VStättVO 1978, wonach Versammlungsstätten mit Kleinbühnen oder Szenenflächen der Verordnung bereits dann unterliegen, wenn sie mehr als 100 Besucher fassen, ist seit der MVStättV 2002 ebenfalls entfallen. Auf die Anwendung auf Versammlungsstätten mit Szenenflächen schon ab 100 Besuchern wurde verzichtet, weil Versammlungsstätten mit dieser Besucherzahl nur kleine Szenenflächen ohne besondere Bühnentechnik haben. Das von der Szenenfläche ausgehende Gefährdungspotenzial ist dementsprechend gering. Bereits eine Musikdarbietung eines Alleinunterhalters in einer Gaststätte würde ansonsten die Anwendung der MVStättVO auf Gaststätten mit mehr als 100 Besucherplätzen auslösen. 22
- Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen sowie Gaststätten fallen erst ab 200 Besucherplätzen unter Nummer 1, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Bühne oder Szenenfläche haben. Zu beachten ist allerdings, dass Gebäude mit Räumen, die einzeln für 23

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 MBO Sonderbauten sind, auf die § 51 MBO anzuwenden ist. Die Angabe, man bleibe unter dem Schwellenwert von 200 Besuchern und falle damit nicht unter die MVStättVO, führt nur dazu, dass die Bauaufsichtsbehörde dann nach § 51 MBO im Ermessen entscheidet, ob besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen zugelassen werden und sich dabei dennoch an der MVStättVO orientiert.

3.2 Versammlungsstätten im Freien nach MVStättVO 2014

- 24 Die MBO und die MVStättVO unterscheiden zwischen Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen. Oberbegriff ist die Versammlungsstätte im Freien. Der Begriff Freisportanlage ist ein Sammelbegriff für alle Sportanlagen im Freien. Dazu zählen z.B. Fußballplätze, Tennisplätze, Schwimmbäder, Autorennbahnen, Sportstadien oder Reitsportanlagen. Freisportanlagen ohne Besucherplätze sind kein Sonderbau.
- 25 Für Versammlungsstätten im Freien, die den Schwellenwert von 1000 Besucherplätzen nicht überschreiten und daher nicht als Sonderbau in den Anwendungsbereich der MVStättVO fallen, gelten nur die materiellen Vorschriften über den sogenannten Regelbau nach der MBO.
- 26 Die Neufassung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Versammlungsstätten im Freien baut auf der geänderten gesetzlichen Definition des Sonderbaus der Versammlungsstätten im Freien durch die Änderung des § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO auf.
- 27 Die Definition der Versammlungsstätte im Freien nach der MBO und der Anwendungsbereich der MVStättVO sind nicht deckungsgleich.

§ 2 Absatz 4 MBO	§ 1 MVStättVO
(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: 7. Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	(1) ¹ Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. ² Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;

b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,	2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;
	3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5 000 Besucher fassen.

Die Regelungen des § 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 sind sprachlich nicht eindeutig. So kann sich in § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Nebensatz „die keine Fliegenden Bauten sind“, sowohl auf das Substantiv „Tribünen“ beziehen, an das dieser Nebensatz unmittelbar anschließt, als auch auf das Substantiv „Szenenflächen“. Ein Vergleich mit § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO als auch mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 macht deutlich, dass sich der Relativsatz „die keine Fliegenden Bauten sind“ nur auf „Tribünen“ bezieht. 28

Soweit der Anwendungsbereich in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 von der im zweiten Halbsatz genannten Besucherzahl abhängt, ist dem Wortlaut nach nicht bestimmbar, ob sich diese Besucherzahl auf die Tribünen oder auf die Versammlungsstätte bezieht. Die gleiche sprachliche Unklarheit ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 4 Nummer 7 MBO. Auch hier kann sich der Halbsatz „und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen“ sowohl auf das Substantiv „Tribünen“ als auch auf die Substantive „Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen“ und „Freisportanlagen“ beziehen. 29

Die Neuregelungen des § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO sowie des Anwendungsbereichs in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 müssen vor dem Hintergrund des mehrdeutigen Wortlauts nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach dem Sinn und Zweck der Regelung ausgelegt werden. 30

Der Fachkommission Bauaufsicht ging es bei der Neuregelung nicht darum, den Anwendungsbereich von der Zahl der Besucherplätze auf Tribünen abhängig zu machen, sondern von der Gesamtzahl der Besucherplätze in der baulichen Anlage Versammlungsstätte. Dies wird aus der Rechtsentwicklung deutlich. Noch die MBO 1998 benannte in § 51 Absatz 2 Nummer 3 die „Versammlungsstätten“, ohne einen Schwellenwert anzugeben. 31

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

- 32 Der Schwellenwert für Versammlungsstätten im Freien ergab sich nur aus § 1 Nummer 1 und 2 VStättVO 1978. Danach hing der Anwendungsbereich jeweils von der Gesamtzahl der Besucher in der Versammlungsstätte ab.
- 33 Die VStättVO 1978³ stellte bei Versammlungsstätten im Freien mit nicht überdachten Szenenflächen auf mehr als 1000 Besucher und bei Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen auf mehr als 5000 Besucher ab.
- 34 Der Anwendungsbereich der MVStättVO ist vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs der MBO zu sehen, da der Anwendungsbereich einer Verordnung nicht weiter sein kann, als der des Gesetzes auf Grund dessen die Verordnung erlassen wurde.
- 35 § 1 Absatz 1 MBO definiert den Anwendungsbereich der Bauordnung wie seit jeher mit:

§ 1 Absatz 1 MBO

„(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden ...“

Bereits § 2 Absatz 1 VStättVO 1978 geht davon aus, dass es sich bei Versammlungsstätten um bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen handelt. Auch die nachfolgenden MVStättV 2002/2005 und § 2 Absatz 1 MVStättVO stellen klar, dass es sich bei einer Versammlungsstätte dabei immer um eine bauliche Anlage oder Teile baulicher Anlagen handeln muss. Eine Versammlungsstätte im Freien liegt daher nur dann vor, wenn es sich dabei einschließlich des Besucherbereichs um eine bauliche Anlage handelt. Es ist also eine Gesamtbetrachtung der

³ § 1 Absatz 1 VStättVO 1978 lautet auszugsweise:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von:

1. ...

2. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1000 Besucher fasst;

3. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5000 Besucher fasst, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen angeordnet sind;

4. ...“

Versammlungsstätte als bauliche Anlage erforderlich. Dies ergibt sich ohne jeglichen Zweifel aus der Definition des § 2 Absatz 1:

*„Versammlungsstätten sind **bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen**,“*

Auch die MBO 2002 ging bei der Definition der Sonderbauten in § 2 Absatz 4 MBO bei Versammlungsstätten im Freien für den Schwellenwert auf die Gesamtzahl von 1 000 Besuchern in der Versammlungsstätte im Freien sowie in Freisportanlagen aus. Desgleichen stellten die MVStättV 2002 wie auch die MVStättV 2005 für den Anwendungsbereich auf die Gesamtzahl von 1 000 Besuchern in der Versammlungsstätte im Freien und von 5 000 Besuchern in einem Stadion ab. 36

Mit der Novelle der MBO wollte die Fachkommission Bauaufsicht nicht den Schwellenwert für den Sonderbau der Versammlungsstätte im Freien ändern, sondern nur neu regeln, welche Art von baulichen Anlagen für den Besucherbereich einer Versammlungsstätte im Freien für die Beurteilung als Sonderbau maßgeblich ist. 37

Mit der Neuregelung des § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b) MBO und der Anpassung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 MVStättVO verfolgte die Fachkommission Bauaufsicht das Ziel, Großveranstaltungen auf der grünen Wiese mit Fliegenden Bauten aus dem Anwendungsbereich der Bauordnung und dem Zuständigkeitsbereich der Bauaufsichtsbehörde herauszunehmen. Die Bauaufsichtsbehörden sollen sich nur noch mit ortsfest errichteten Versammlungsstätten im Freien und ortsfest errichteten Freisportanlagen befassen. Die Begründung zur Änderung der MBO und der MVStättVO macht dies deutlich: 38

„Typische Versammlungsstätten im Freien sind sog. Freilichttheater; Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten; die Genehmigung Fliegender Bauten regelt § 76.“

Die Neuregelung verfehlt teilweise das erklärte Ziel, die unteren Bauaufsichtsbehörden von ihrer Zuständigkeit für die Genehmigung von Musikfestivals auf Freiflächen freizustellen. Die vorübergehende Er- 39

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

richtung von Szenenflächen und Tribünen auf einem Grundstück, dessen Einzäunung und die damit verbundene Nutzung des Grundstücks für eine Veranstaltung fällt auch in Zukunft in den Anwendungsbereich des Bauordnungs- und des Bauplanungsrechts. Je nach Art und Umfang der geplanten Maßnahme bleiben die Baugenehmigungsbehörden für die Erteilung baurechtlicher Genehmigungen auch neben der Abnahme Fliegender Bauten zuständig. Allerdings wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen der MVStättVO durch das neu eingeführte Begriffsmerkmal der „Tribünen die keine fliegenden Bauten sind“ ausgeschlossen. In rechtlicher Hinsicht findet (ungewollt) eine Abstufung vom „Sonderbau“ (Versammlungsstätte) zum „Regelbau“ statt.

- 40 Die MBO und die MVStättVO gehen mit der neu geschaffenen Definition der Versammlungsstätte im Freien davon aus, dass die Nutzung einer Fläche für eine temporäre Veranstaltung diese Fläche auch dann nicht zu einer baulichen Anlage macht, wenn auf der Fläche Fliegende Bauten errichtet werden.
- 41 Dies widerspricht in Teilen den Bestimmungen der MBO, durch welche auch die temporäre Nutzung von Flächen und Grundstücken dem Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts unterstellt wird. Selbst die Errichtung Fliegender Bauten auf einem Grundstück erfüllt grundsätzlich den Tatbestand des § 59 Absatz 1 MBO und fällt in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Aufstellung eines Fliegenden Baus nach § 76 Absatz 7 MBO der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes anzuzeigen ist und diese nach § 76 Absatz 8 MBO die Aufstellung des Fliegenden Baus untersagen kann.

3.2.1 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen

- 42 Versammlungsstätten im Freien fallen nur dann in den Anwendungsbereich der MVStättVO, wenn sie zugleich
- Szenenflächen haben,
 - Tribünen haben, die keine Fliegenden Bauten sind,
 - mehr als 1 000 Besucherplätze haben.
- 43 Diese Tatbestände müssen kumulativ vorliegen. Damit werden grundsätzlich nur Versammlungsstätten im Freien mit ortsfest errichteten Tribünen erfasst. Nach der Vorstellung der Fachkommission Bauaufsicht sind dies in erster Linie die ortsfest errichteten Freilichttheater mit Tribünen, wie die römischen Amphitheater oder z. B. die Waldbühne in Berlin.